

## AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 6 / 2020

### INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

als „Cash on the hand“-Lösung hatte die Regierung den ursprünglich mit 1 Mrd. Euro dotierten Härtefall-Fonds für EPU und Kleinunternehmen eingerichtet. Der Zuschuss für die Phase 1 kann seit 27.3.2020, 17:00 Uhr bis zum 31.12.2020 beantragt werden.

Neben der grundsätzlichen Begrüßung durch die betroffenen Zielgruppen wurde auch Kritik an den strengen Kriterien laut, die etliche Unternehmen von den Zuwendungen ausschließen.

Daher wurden das bisherige Härtefallfondsgesetz BGBl. Nr. I 16/2020 geändert und die Kriterien für die Auszahlungen für die Phase 2 überarbeitet und einer breiteren Zielgruppe zugänglich gemacht (*Anm.: Die Förderrichtlinie und das Antragsformular zu Phase 2 wurden bisher noch nicht veröffentlicht.*) Die Kriterien der Phase 1 werden nicht geändert (*Siehe unser Sondernewsletter VA 5-2020*). Das Gesamtvolumen des Härtefallfonds wurde auf 2. Mrd. Euro verdoppelt. Finanzminister Blümel betonte, dass Hilfe für alle diejenigen geleistet werden soll, die Hilfe benötigen. De facto jeder, der von selbstständiger Erwerbstätigkeit lebt, soll zum Zuge kommen.

Die Zuschüsse sind gem. § 124b Z 348 EStG ab dem 1.3.2020 steuerfrei. Gleichzeitig hat die Regierung aber auch strengere Kontrollen für die 2. Phase angekündigt, die auf Basis einer Schnittstelle mit Finanzamt und Sozialversicherung zum Abgleich von Umsatz/Einkommen und Zuschüssen erfolgen.

Die Einreichung für die 2. Phase startet am 16. April 2020. Die Auszahlung wird wie bei Phase 1 innerhalb weniger Tage erfolgen. Wer in der 1. Phase bisher noch keinen Antrag stellen konnte (500 - 1.000 Euro als Ersthilfe) verliert nichts, weil der Gesamtbezug mit maximal 6.000 Euro gedeckelt ist. Zum Nachweis der Selbstständigkeit muss eine SV-Anmeldung erfolgt sein und im letztverfügbaren Steuerbescheid müssen Einkünfte aus Selbstständigkeit deklariert sein.

#### Phase 2:

- Der Verdienstentgang aus dem aktuellen „COVID-Monat“ (zB 16.03. bis 15.04.) im Vergleich zum Einkommen ALT wird mit bis zu 80 % ersetzt und mit 2.000 Euro pro Monat für maximal 3 Monate gedeckelt.
- Die Daten für Umsatz ALT & Einkommen ALT stammen aus dem letztverfügbaren Steuerbescheid bzw. dem Durchschnitt der letzten 3 verfügbaren Steuerbescheide (damit zB auch Karenzzeiten oder Umsatzeinbrüche abgebildet werden können). Der Umsatzeinbruch ist durch den Förderwerber nachzuweisen, zB durch Registrierkassabelege oder Kontoauszüge.
- Die Anträge werden jeweils monatlich gestellt. **ACHTUNG:** Es kann pro Monat jeweils nur ein Antrag gestellt werden. Daher warten sie lieber etwas ab, bis Sie Ihren allfällig (verzögerten) Verdienstentgang besser einschätzen können.

- Allfällig erhaltene Zuwendungen aus der Phase 1 werden bei dem ersten Zuschuss aus der Phase 2 gegengerechnet.

### Änderungen bei den Förderungsberechtigten:

- **Jungunternehmer:** Neu als Empfangsberechtigte werden auch „Jungunternehmer“ einbezogen. Jungunternehmer sind Neugründer, die im Zeitraum vom 1.1.-15.3.2020 gegründet haben. Es gilt das Datum der Anmeldung zur Sozialversicherung. Jungunternehmer erhalten pauschal 500 Euro pro Monat für die Dauer von max. 3 Monaten und müssen dafür plausibel ihren Verdienstentgang darstellen.
- **Geringverdiener:** Wer einen monatlichen Verdienst unter der Ausgleichszulage (966,65 Euro) hat, bekommt 90 % des Verdienstentgangs statt 80 % ersetzt. Voraussetzung dafür ist, dass keine zugelassenen weiteren Nebenverdienste bestehen.
- **Mehrfachversicherungen:** Im Falle von vorliegenden Mehrfachversicherungen bzw. Nebenverdiensten wird das Modell „Auffüllen auf 2.000 Euro“ angewandt. Insgesamt gilt eine Deckelung von 2.000 Euro pro Monat - dies beinhaltet Bezüge aus dem Härtefallfonds und alle anderen Einkommen. Dabei werden etwa unselbstständige Einkommen angerechnet. Beispiel:
  - Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: 1.000 Euro pro Monat.
  - Einkünfte aus Selbstständigkeit: Verdienstentgang in Höhe von 2.000 Euro pro Monat.
  - Berechnungshilfe aus HFF: - 80 % von 2.000 Euro = 1.600 Euro.
  - - Anrechnung Einkommen aus unselbstständiger Beschäftigung: 1.600 Euro + 1.000 Euro = 2.600 Euro.
  - Da die Obergrenze bei 2.000 Euro liegt, erfolgt aus dem HFF eine Unterstützung in Höhe von 1.000 Euro.
- **Höchstbetragsgrenze:** Personen, die im Vorjahr Einkünfte aus Selbstständigkeit vor Steuern und SV-Abgaben von mehr als 80 % der sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage haben (2020: 75.180 Euro), werden nun einbezogen.
- **Nebeneinkommen:** Personen, die neben dem selbstständigen Einkommen mehr als 460,66 Euro/Monat verdienen (durch unselbstständige Arbeit, Vermietung, usw.) sind nun auch anspruchsberechtigt.
- **Kleinstunternehmer:** Personen, die als Selbstständige unter 5.527,92 Euro im Jahr (Geringfügigkeitsgrenze) verdienen (Kleinstunternehmer und von der SVS-Krankenversicherung ausgenommen), werden nun zu Anspruchsberechtigten.

Infos zum Härtefall-Fonds und zur Online-Beantrag: [WKO Härtefall-Fonds](#).

### Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz geändert

Durch das 4. COVID-Maßnahmen-Paket wurde auch eine Änderung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes (BGBl. I Nr. 16/2020) vorgenommen. Danach können u.a. Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften Versammlungen auch ohne physische Anwesenheit durchführen und Beschlüsse auf andere Weise gefasst werden. Der BM für Justiz wird ermächtigt, nähere Details durch Verordnung festzulegen. Neben weiteren Änderungen wurden aus Gesellschaftsverträgen (Satzungen, Statuten etc.) resultierende Fristen und Termine für bestimmte Versammlungen auf einen beliebigen anderen Termin im Jahr 2020 verlängert.

## Formale Erleichterungen bei der Beantragung von steuerrelevanten Anträgen

Das BMF hat mit der Verordnung BGBl. Nr. II 121/2020 Erleichterungen betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Corona-Virus eingeführt.

Unter anderem können nunmehr folgende Anbringen im Zeitraum vom 15.3.-31.5.2020 vereinfacht per Mail an [corona@bmf.gv.at](mailto:corona@bmf.gv.at) eingereicht werden (sonstige Anbringen sind nach dem bisherigen allgemeinen Steuerverfahrensrecht einzureichen):

- Anträge auf Herabsetzung der Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen
- Anregungen auf Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen
- Ansuchen um Stundung oder Ratenzahlung
- Anregungen auf Abstandnahme von der Festsetzung von Stundungszinsen
- Antrag auf Herabsetzung oder Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen

Wird ein Anbringen per E-Mail eingereicht, ist das Original des Anbringens vor Einreichung zu unterschreiben und sieben Jahre zu Beweis Zwecken aufzubewahren.

Den Text der Verordnung finden Sie [hier](#).

### WKO-Seite zu Corona

Coronavirus Infopoint: T: 05 90 900 - 4352 (Mo-Fr 8:00 - 20:00 Uhr);  
[Infopoint\\_Coronavirus@wko.at](mailto:Infopoint_Coronavirus@wko.at)

### Corona und EPU

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

### BMF Corona-Hilfspakete

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

### AGES

#### **ACHTUNG:**

Die Coronakrise stellt uns trotz sorgfältigster Arbeit derzeit vor besondere Herausforderungen. Informationen können sich täglich ändern. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Bitte informieren Sie sich zusätzlich über die angegebenen Links. Vergangene Newsletter finden Sie auf [www.dieversicherungsagenten.at](http://www.dieversicherungsagenten.at) .

## Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

### **Rechtlicher Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

**[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)**